



# EU-Chemie in Bewegung

Das EU-Chemikalienrecht bleibt auch heuer schwungvoll

Das Jahr 2019 bringt einige wesentliche Änderungen im Chemikalienrecht. So wurden drei Rechtsbereiche grundlegend überarbeitet und drei neue Verordnungen veröffentlicht. Dieses Regelwerk muss in den kommenden Jahren umgesetzt werden.

Die REACH<sup>1</sup>- und CLP<sup>2</sup>-Verordnung sind zwar die Kernstücke des EU-Chemikalienrechts, aber auch zahlreiche andere Regelwerke prägen diese umfassende Rechtsmaterie. Änderungen sind somit laufend auf der Tagesordnung. Das Jahr 2019 ist jedoch durch ganz besonders viele solcher Änderungen geprägt.

So wurden drei neue Verordnungen vom Europäischen Parlament und Rat beschlossen und im EU-Amtsblatt veröffentlicht:

- das Bereitstellen von Düngemitteln am Markt
- die Verwendung, Herstellung, Vermarktung und Entsorgung von persistenten organischen Schadstoffen (POPs) und
- die Verwendung und Vermarktung von Chemikalien, die als Ausgangsstoffe für Explosivstoffe verwendet werden können.

Alle drei Bereiche sind bereits jetzt durch EU-Recht geregelt, aber die neuen Regelwerke ändern doch einiges. Diese Änderungen treten nicht plötzlich in Kraft, man sollte die Übergangsfristen jedoch für Vorbereitungen nutzen.

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), [...].

<sup>2</sup> CLP steht für „Classification, Labelling and Packaging“ und steht als Synonym für die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, [...].

## DÜNGEMITTEL BZW DÜNGEPRODUKTE

Düngemittel oder Dünger bezeichnet einen Stoff, der hauptsächlich der Nährstoffversorgung von Pflanzen dient. „Düngemittel“ haben unter normalen Einsatzbedingungen keine schädlichen Wirkungen für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen bzw die Umwelt. Sie sind wirksam und es liegen zu diesen Erzeugnissen geeignete Probenahme- und Analysemethoden vor.

**Für das Inverkehrbringen von Düngemitteln gilt unionsweit bereits jetzt** die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003<sup>3</sup>. Für Düngemittel – besonders solche, die nicht durch EU-Recht geregelt sind – gelten in Österreich ergänzend die Vorschriften gemäß Düngemittelgesetz 1994 (DMG 1994) und der Düngemittelverordnung 2004.

**Mit der Neufassung des EU-Düngemittelrechts** auf Basis einer EU-Verordnung<sup>4</sup> stehen nun weitreichende Änderungen bevor. Zwar bleiben die bisherigen Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Düngemittel-Zulassungen innerhalb der EU grundsätzlich bestehen und nationale Regelungen werden weiterhin möglich sein, mit der neuen Verordnung wird aber der Geltungsbereich erweitert. Statt wie bisher nur mineralische Dünger und Kalke, sind nun auch organische Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel, Kultursubstrate, agronomische Zusatzstoffe und Biostimulatoren umfasst.

**Düngeprodukte müssen nun sogenannten „Produktfunktionskategorien“** (siehe Anhang I der Verordnung) zugeordnet werden. Für eine Produktfunktionskategorie gelten jeweils besondere Sicherheits- und Qualitätsanforderungen. Solche Anforderungen können beispielsweise notwendige Bestandteile oder Grenzwerte (zB für Cadmium, Blei oder Chrom VI) sein. Jedenfalls darf ein Düngeprodukt nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn jedes Komponentenmaterial die Anforderungen der Kategorie (siehe Anhang II der Verordnung), zu der es zählt, erfüllt.

**Die REACH-Verordnung und deren Prüfvorschriften** (Anhänge VI bis XI) sind oft Grundvoraussetzung, dass ein Stoff als Düngemittel bzw in einem solchen verwendet werden kann. Dabei sollte man unbedingt beachten, dass die Datenanforderungen der EU-Düngemittelverordnung in diesem Zusammenhang höher sein können, als dies für die Zwecke der REACH-Verordnung notwendig wäre.

**Nebst den allgemeinen CLP-Anforderungen zur Kennzeichnung**, haben Düngeprodukte auch den Vorschriften für die sogenannte „CE-Kennzeichnung“ (siehe Anhang III der Verordnung) zu entsprechen. Wesentlich für die CE-Kennzeichnung ist

ein Konformitätsbewertungsverfahren (siehe Anhang IV der Verordnung), welchem jedes Düngeprodukt unterzogen werden muss. Das Ergebnis dieser Bewertung wird in einer Konformitätserklärung, die fünf Jahre nach dem Inverkehrbringen aufbewahrt werden muss, protokolliert. Die Bewertung der Konformität erfolgt durch eine Konformitätsbewertungsstelle, welche EU-weit noch festgelegt werden muss. In Österreich ist davon auszugehen, dass die AGES diese Rolle übernehmen wird.

**Die neue EU-Düngemittelverordnung wurde am 25. Juni 2019 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.** Sie trat zwar am 15. Juli 2019 formal in Kraft, aber der Geltungsbeginn der wesentlichsten Teile für Unternehmen ist der 15. Juli 2022. Einige Regelungen – insbesondere solche für behördliche Vorbereitungsarbeiten – treten bereits früher in Geltung. Mit 16. Juli 2022 wird die bisherige EU-Düngemittelverordnung aufgehoben. Es ist auch mit Anpassungen des österreichischen rechtlichen Rahmens zu rechnen.

## POPS – PERSISTENT ORGANIC POLLUTANTS

**Stockholm-Übereinkommen.** Persistente organische Schadstoffe sind eine Gruppe von Chemikalien, die einer internationalen Regelung – dem Übereinkommen von Stockholm über persistente organische Schadstoffe – unterliegen. In der EU wird das Übereinkommen derzeit im Rahmen der aktuellen POPs-Verordnung<sup>5</sup> umgesetzt. Diese Verordnung aus 2004 wird durch eine neue EU-Verordnung<sup>6</sup> aus 2019 ersetzt.

**Im Wesentlichen ändert die Neufassung der EU-VO nichts Grundlegendes**, da vieles durch das internationale Stockholm-Übereinkommen vorgegeben ist. So werden POPs im Rahmen einer Bewertung durch ein internationales Expertengremium identifiziert, dh dafür gibt es keinen konkreten Kriterienkatalog, sondern es ist eher eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Das Stockholm-Übereinkommen – so auch die POPs-Verordnung(en) – regelt faktisch alle Lebensphasen eines POP. Das fängt an bei der Herstellung, geht über die Verwendung bzw das Inverkehrbringen, und endet bei der Entsorgung bzw Vernichtung.

**Durch ihre persistente Eigenschaft** können sich POPs kontinuierlich in der Umwelt bzw Nahrungskette anreichern. Deshalb soll mittels der POPs-Verordnung die Freisetzung von POPs in die Umwelt stark reduziert bzw verhindert werden. Im Grunde sollen nur mehr solche Verwendungen – in der Regel unter strengen Auflagen – erlaubt sein, die unbedingt notwendig sind. Eine möglichst weltweite Harmonisierung der Regeln soll durch das Stockholm-Übereinkommen, welches inzwischen 182 Staaten ratifiziert haben, gewährleistet sein. Eine weltweite Regelung ist aufgrund der persistenten und bioakkumulierenden Eigenschaften von POPs sehr sinnvoll.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe.

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe.

**Ein Kernelement der POPs-Verordnung** – und auch des Stockholmer Übereinkommens – sind die Anhänge I und II, welche Totalverbote und Beschränkungen enthalten. Das ändert sich mit der Neufassung zwar nicht, tendenziell werden aber für die EU einige Einträge verschärft und so beispielsweise Bedingungen für die Herstellung gelisteter Stoffe strenger. Es werden auch strengere Bestimmungen für die Behandlung, Überwachung und Zerstörung von POP-Abfällen festgelegt. Zusätzlich ist das Anlegen von neuen POP-Abfall-Lagerbeständen verboten.

**Die Anhänge des Stockholmer Übereinkommens** werden regelmäßig nach einem international festgelegtem Verfahren erweitert bzw angepasst. Die EU – so wie auch andere Staaten – haben diese Änderungen sodann in ihren Rechtsbestand zu übernehmen. Dabei bietet sich manchmal etwas Spielraum, der genutzt werden kann. Eine wesentliche Kompetenz im Rahmen der Bewertung und Identifizierung von POPs in der EU wird nun der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) übertragen. Auch deren Forum für den Vollzug soll sich nun verstärkt um einen möglichst harmonisierten Vollzug am EU-Binnenmarkt kümmern.

**Stimmige Definitionen.** Manchmal machen unterschiedliche Definitionen zwischen dem Stockholm-Übereinkommen und den diversen nationalen Regelungen Schwierigkeiten bei der Detailumsetzung. Unter anderem war eine Anpassung der Definitionen ein Grund für die Neufassung der POPs-Verordnung. Diese Anpassung erfolgte allerdings zwischen den verschiedenen chemikalienrechtlichen Materien der EU, sodass zumindest hier größtmögliche Kohärenz herrscht. Insbesondere wurden die Definitionen der POPs-Verordnung an die der REACH-Verordnung und der Abfallrahmenrichtlinie<sup>7</sup> angeglichen.

**Die neue EU-POPs-Verordnung wurde am 25.6.2019 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.** Sie trat am 15.7.2019 in Kraft und ersetzt damit die bisherige EU-POPs-Verordnung. Mit einigen eher formalen Anpassungen des österreichischen Rechts ist zu rechnen.

## AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

**Seit einige europäische Metropolen durch verheerende Bombenanschläge** erschüttert wurden, bemüht sich die EU dieser Gefährdung effektiv zu begegnen. Ein wesentlicher Baustein dafür ist eine EU-Verordnung<sup>8</sup>, die die Vermarktung und den Umgang mit Chemikalien regelt, aus denen relativ einfach Sprengmittel erzeugt werden können. Diese Verordnung aus 2013 wird nun durch eine neue EU-Verordnung<sup>9</sup> ersetzt.

**„Beschränkte“ und „regulierte“ Stoffe.** Die neu gefasste Verordnung folgt im Wesentlichen dem alten Ansatz und definiert zwei Arten von Stoffen. Die erste Art sind „beschränkte“ Stoffe, die in Anhang I gelistet sind. Diese dürfen Privaten weder bereitgestellt noch von ihnen verbracht, besessen oder verwendet werden. Diese Regelung entspricht der bisherigen, dem Anhang I wurde allerdings Schwefelsäure zugefügt bzw Ammoniumnitrat aus Anhang XVII der REACH-Verordnung dorthin übertragen. Eine Verwendung von bestimmten Gemischen mit beschränkten Stoffen ist lediglich mittels einer Genehmigung möglich. Eine Genehmigung erfolgt nach nationalem Recht, wobei es jedem EU-Mitgliedstaat freisteht, ein solches Genehmigungssystem vorzusehen oder nicht. Ein vereinfachtes Registrierungssystem für eine Reihe von Gemischen wie zB 35%-iges Wasserstoffperoxid ist nicht mehr vorgesehen. Die zweite Art von Stoffen sind „regulierte“ Stoffe, bei denen verdächtige Transaktionen – wie bisher auch schon – meldepflichtig sind. In Österreich hat eine solche Meldung an das Bundeskriminalamt zu erfolgen.

**Online-Marktplätze und Behördenkooperation.** Die neue Verordnung widmet sich stark dem Online-Handel und möchte sogenannte „Online-Marktplätze“ erfassen. Im Allgemeinen ist der Online-Handel eine Herausforderung für den Vollzug, umso mehr ist dieser Ansatz bemerkenswert ambitioniert. Allgemein setzt die neue EU-Verordnung sehr stark auf den Vollzug und auf die Sensibilisierung der beteiligten Unternehmen. Das wird in der Verordnung hervorgehoben und Schulungs- und Sensibilisierungspflichten insbesondere für Vollzugsorgane eingefordert. Bemerkenswert ist, dass diese Maßnahmen sowohl für Strafverfolgungsbehörden, Zollbehörden, wie auch andere relevante Stellen (zB Chemikalieninspektoren) stattfinden sollen. Damit wird die Wichtigkeit der Zusammenarbeit verschiedener Kontrollorgane für eine effektive Umsetzung der neuen Regeln betont.

**Die neue EU-Verordnung wurde am 11.7.2019 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.** Sie trat am 31.7.2019 in Kraft, aber der Geltungsbeginn der für die Unternehmen wesentlichen Teile ist der 1.2.2021. Anpassungen im österreichischen Recht wird es geben. Insbesondere wird es zu einer Streichung des derzeit bestehenden vereinfachten Registrierungssystems kommen müssen. Ein Genehmigungssystem gab es bisher in Österreich nicht, was aber zu diskutieren sein wird, da doch einige handelsübliche Stoffe in Anhang I enthalten sind.



<sup>7</sup> Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

<sup>8</sup> Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe.

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013.

Dr. Marko Susnik (WKÖ)  
marko.susnik@wko.at

